



Wirtschafts- und Sozialrat

Verteilung: Allgemein

1996/31. Konsultativbeziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen

Der Wirtschafts- und Sozialrat,

unter Hinweis auf Artikel 71 der Charta der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1993/80 vom 30. Juli 1993, in der er um eine allgemeine Überprüfung der Regelungen für Konsultationen mit nichtstaatlichen Organisationen ersuchte, mit dem Ziel, die Ratsresolution 1296 (XLIV) vom 23. Mai 1968 erforderlichenfalls zu aktualisieren und die Bestimmungen betreffend die Teilnahme nichtstaatlicher Organisationen an von den Vereinten Nationen veranstalteten internationalen Konferenzen zu vereinheitlichen, und in der er außerdem darum ersuchte, zu prüfen, wie die praktischen Regelungen für die Tätigkeit des Ausschusses für nichtstaatliche Organisationen sowie der Sekretariats-Sektion Nichtstaatliche Organisationen verbessert werden könnten,

ferner unter Hinweis auf seinen Beschluss 1995/304 vom 26. Juli 1995,

bekräftigend, dass der ganzen Vielfalt der nichtstaatlichen Organisationen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene Rechnung getragen werden muss,

in Anbetracht des umfassenden Sachverstands der nichtstaatlichen Organisationen und ihrer Fähigkeit, die Arbeit der Vereinten Nationen zu unterstützen,

unter Berücksichtigung der Veränderungen im nichtstaatlichen Sektor, namentlich der Entstehung vieler nationaler und regionaler Organisationen,

mit der Aufforderung an die Leitungsgremien der zuständigen Organisationen, Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, ihre Grundsätze und Praktiken betreffend Konsultationen mit nichtstaatlichen Organisationen zu überprüfen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um diese Grundsätze und Praktiken im Lichte dieser Resolution zu vereinheitlichen,

billigt die folgende Aktualisierung der in seiner Resolution 1296 (XLIV) vom 23. Mai 1968 enthaltenen Regelungen:

REGELUNGEN FÜR KONSULTATIONEN MIT NICHTSTAATLICHEN ORGANISATIONEN

Teil I

GRUNDSÄTZE FÜR DIE ERRICHTUNG VON KONSULTATIVBEZIEHUNGEN

Bei der Errichtung von Konsultativbeziehungen mit nichtstaatlichen Organisationen sind die folgenden Grundsätze anzuwenden:

1. Die Organisation muss mit Angelegenheiten befasst sein, die in die Zuständigkeit des Wirtschafts- und Sozialrats und seiner Nebenorgane fallen.
2. Die Ziele und Zwecke der Organisation müssen dem Geist, den Zielen und den Grundsätzen der Vereinten Nationen entsprechen.
3. Die Organisation ist verpflichtet, im Einklang mit ihren eigenen Zielen und Zwecken sowie der Art und dem Umfang ihres Sachverstands und ihrer Aktivitäten die Arbeit der Vereinten Nationen zu unterstützen und Kenntnisse über die Grundsätze und Tätigkeiten der Vereinten Nationen zu verbreiten.
4. Soweit nichts anderes angegeben ist, bezieht sich der Ausdruck "Organisation" auf nichtstaatliche Organisationen auf nationaler, subregionaler, regionaler oder internationaler Ebene.
5. Im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den mit dieser Resolution aufgestellten Grundsätzen und Kriterien können Konsultativbeziehungen mit internationalen, regionalen, subregionalen und nationalen Organisationen hergestellt werden. Bei der Prüfung von Anträgen auf Zuerkennung des Konsultativstatus soll der Ausschuss so weit wie möglich sicherstellen, dass nichtstaatliche Organisationen aus allen Regionen, insbesondere aus Entwicklungsländern, beteiligt sind, um zu einer gerechten, ausgewogenen, wirksamen und echten Mitwirkung von nichtstaatlichen Organisationen aus allen Regionen und Gebieten der Welt beizutragen. Der Ausschuss schenkt außerdem denjenigen nichtstaatlichen Organisationen besondere Beachtung, die über besondere Sachkenntnisse oder Erfahrungen verfügen, die sich der Rat zunutze machen könnte.
6. Es soll eine stärkere Beteiligung nichtstaatlicher Organisationen aus Entwicklungsländern an von den Vereinten Nationen veranstalteten internationalen Konferenzen gefördert werden.
7. Eine stärkere Mitwirkung nichtstaatlicher Organisationen aus Übergangsländern ist zu befürworten.
8. Regionale, subregionale und nationale Organisationen, einschließlich derjenigen, die bereits über den Konsultativstatus verfügenden internationalen Organisationen angeschlossen sind, können zugelassen werden, wenn sie nachweisen können, dass ihr Arbeitsprogramm einen unmittelbaren Bezug zu den Zielen und Zwecken der Vereinten Nationen hat, und, im Hinblick auf nationale Organisationen, nachdem der betreffende Mitgliedstaat konsultiert wurde. Die von dem Mitgliedstaat zum Ausdruck gebrachten Auffassungen sind der betreffenden nichtstaatlichen Organisation zu übermitteln, welche Gelegenheit erhält, über den Ausschuss für nichtstaatliche Organisationen dazu Stellung zu nehmen.
9. Die Organisation verfügt in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich über einen anerkannten Ruf oder hat repräsentativen Charakter. Haben verschiedene Organisationen auf einem bestimmten Gebiet ähnliche Ziele, Interessen und Grundhaltungen, so können sie

zum Zweck der Konsultation mit dem Rat einen gemeinsamen Ausschuss oder ein sonstiges Gremium bilden, dass ermächtigt ist, diese Konsultationen im Namen der gesamten Gruppe zu führen.

10. Die Organisation verfügt über einen errichteten Sitz und einen Geschäftsführer. Sie verfügt über eine auf demokratische Weise verabschiedete Verfassung, von der eine Ausfertigung beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen ist und die eine Konferenz, einen Kongress oder ein sonstiges repräsentatives Gremium als richtliniengebendes Organ sowie ein gegenüber dem richtliniengebenden Organ verantwortliches Exekutivorgan vorsieht.

11. Die Organisation ist ermächtigt, durch ihre befugten Vertreter für ihre Mitglieder zu sprechen. Ein Nachweis dieser Ermächtigung ist auf Verlangen vorzulegen.

12. Die Organisation verfügt über einen repräsentativen Aufbau und geeignete Mechanismen der Rechenschaftslegung gegenüber ihren Mitgliedern, die durch die Ausübung von Stimmrechten oder andere geeignete demokratische und transparente Entscheidungsprozesse eine wirksame Kontrolle über ihre Handlungsweisen und Tätigkeiten ausüben. Jede derartige Organisation, die weder durch eine staatliche Institution noch ein zwischenstaatliches Abkommen geschaffen wurde, gilt für die Zwecke dieser Regelungen als nichtstaatliche Organisation, so auch Organisationen, die von staatlichen Behörden ausgewählte Mitglieder aufnehmen, mit der Maßgabe, dass die Existenz dieser Mitglieder keinen Eingriff in die freie Meinungsäußerung der Organisation darstellt.

13. Die Grundmittel der Organisation sind hauptsächlich aus Beiträgen ihrer nationalen Mitgliedorganisationen oder anderen Untergliederungen oder von Einzelmitgliedern zu beziehen. Sind freiwillige Beiträge entgegengenommen worden, so müssen die jeweiligen Beiträge und die Geber dem Ratsausschuss für nichtstaatliche Organisationen wahrheitsgemäß offengelegt werden. Wird das oben genannte Kriterium jedoch nicht erfüllt und die Organisation aus anderen Quellen finanziert, so muss sie zur Zufriedenheit des Ausschusses darlegen, aus welchen Gründen die in diesem Absatz genannten Bedingungen nicht erfüllt wurden. Jeder finanzielle Beitrag beziehungsweise jede sonstige direkte oder indirekte Unterstützung der Organisation durch eine Regierung ist dem Ausschuss über den Generalsekretär offenzulegen, in den Finanz- und sonstigen Unterlagen der Organisation vollständig zu vermerken und für Zwecke zu verwenden, die mit den Zielen der Vereinten Nationen im Einklang stehen.

14. Bei der Prüfung der Errichtung von Konsultativbeziehungen mit einer nichtstaatlichen Organisation berücksichtigt der Rat, ob die Tätigkeit der Organisation gänzlich oder hauptsächlich in das Tätigkeitsfeld einer Sonderorganisation fällt und, falls sie eine Konsultationsregelung mit einer Sonderorganisation hat oder haben könnte, ob sie zugelassen werden kann.

15. Die Zuerkennung, die Aussetzung und der Entzug des Konsultativstatus sowie die Auslegung der Normen und Beschlüsse in Bezug auf diese Angelegenheit sind das Vorrecht der Mitgliedstaaten, das über den Wirtschafts- und Sozialrat und seinen Ausschuss für nichtstaatliche Organisationen ausgeübt wird. Nichtstaatliche Organisationen, die einen Antrag auf Zuerkennung des allgemeinen oder besonderen Konsultativstatus oder auf Aufnahme in die Liste stellen, erhalten Gelegenheit, auf Einwände, die im Ausschuss erhoben werden, zu antworten, bevor der Ausschuss seine Entscheidung trifft.

16. Die Bestimmungen dieser Resolution finden sinngemäß Anwendung auf die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen und ihre Nebenorgane.

17. In Anbetracht des Entwicklungscharakters der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen wird der Wirtschafts- und Sozialrat im Benehmen mit dem Ausschuss für nichtstaatliche Organisationen die Prüfung der Konsultationsregelungen in Erwägung ziehen, wann immer dies erforderlich ist, um die nichtstaatlichen Organisationen so wirksam wie möglich zur Arbeit der Vereinten Nationen beitragen zu lassen.

Teil II

GRUNDSÄTZE BETREFFEND DIE ART DER KONSULTATIONSREGELUNGEN

18. Die Charta der Vereinten Nationen trifft eine klare Unterscheidung zwischen der Teilnahme ohne Stimmrecht an den Beratungen des Rates und den Regelungen für Konsultationen. Entsprechend den Artikeln 69 und 70 ist die Teilnahme nur für Staaten, die nicht Mitglieder des Rates sind, sowie für Sonderorganisationen vorgesehen. Artikel 71, der nichtstaatliche Organisationen betrifft, sieht "geeignete Abmachungen zwecks Konsultation" vor. Die in der Charta absichtlich getroffene Unterscheidung ist grundlegender Art, und die Konsultationsregelungen sollen nicht dergestalt sein, dass sie den nichtstaatlichen Organisationen dieselben Teilnahmerechte zuerkennen wie den Staaten, die nicht Mitglieder des Rates sind, und den mit den Vereinten Nationen in Beziehung gebrachten Sonderorganisationen.

19. Die Regelungen sollen nicht dergestalt sein, dass sie den Rat überlasten oder ihn von dem in der Charta vorgesehenen Organ für Politik- und Maßnahmenkoordinierung in ein allgemeines Diskussionsforum umwandeln.

20. Die Beschlüsse über die Regelungen für Konsultationen sollen von dem Grundsatz geleitet sein, dass diese Regelungen einerseits dem Rat oder einem seiner Organe ermöglichen sollen, sachdienliche Informationen oder sachverständigen Rat von Organisationen einzuholen, die über besondere Fachkenntnisse auf den Gebieten verfügen, für die die Konsultationsregelungen getroffen werden, und andererseits die internationalen, regionalen, subregionalen und nationalen Organisationen, die wichtige Bereiche der öffentlichen Meinung darstellen, in die Lage versetzen sollen, ihre Ansichten zum Ausdruck zu bringen. Deshalb sollen sich die Konsultationsregelungen, die mit einer Organisation getroffen werden, auf die Gebiete beziehen, auf denen die jeweilige Organisation über eine besondere Sachkunde verfügt oder die für sie von besonderem Interesse sind. Die Zuerkennung des Konsultativstatus soll auf jene Organisationen beschränkt sein, die auf Grund ihrer Aktivitäten auf den in Ziffer 1 genannten Gebieten in der Lage sind, einen bedeutenden Beitrag zur Arbeit des Rates zu leisten, und die insgesamt so weit wie möglich die hauptsächlichen Ansichten oder Interessen auf diesen Gebieten in allen Teilen der Welt auf eine ausgewogene Weise widerspiegeln.

Teil III

ERRICHTUNG VON KONSULTATIVBEZIEHUNGEN

21. Im Hinblick auf die Errichtung von Konsultativbeziehungen mit einer Organisation sind die Art und der Umfang ihrer Aktivitäten sowie die Unterstützung zu berücksichtigen, die der Rat oder seine Nebenorgane bei der Ausübung der in den Kapiteln IX und X der Charta der Vereinten Nationen genannten Funktionen von ihr erwarten können.

22. Die Organisationen, die sich mit dem größten Teil der Tätigkeiten des Rates und seiner Nebenorgane befassen und zur Zufriedenheit des Rates nachweisen können, dass sie in der Lage sind, merklich und nachhaltig zur Erreichung der Ziele der Vereinten Nationen

auf den in Ziffer 1 genannten Gebieten beizutragen, und die mit dem wirtschaftlichen und sozialen Leben der Völker der von ihnen vertretenen Regionen eng verbunden sind und deren Mitgliedschaft, die beträchtlich sein sollte, die Hauptsegmente der Gesellschaft in einer großen Zahl von Ländern in verschiedenen Regionen der Welt weitgehend repräsentiert, werden als Organisationen mit allgemeinem Konsultativstatus bezeichnet.

23. Die Organisationen, die nur in einigen bestimmten Tätigkeitsbereichen des Rates und seiner Nebenorgane eine besondere Sachkunde aufweisen beziehungsweise sich damit befassen und die auf den Gebieten, bezüglich deren sie den Konsultativstatus innehaben oder anstreben, anerkannt sind, werden als Organisationen mit besonderem Konsultativstatus bezeichnet.

24. Andere Organisationen, die weder einen allgemeinen noch einen besonderen Konsultativstatus haben, die jedoch nach Meinung des Rates oder des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, im Benehmen mit dem Rat oder seinem Ausschuss für nichtstaatliche Organisationen, gelegentlich einen nützlichen Beitrag zur Arbeit des Rates, seiner Nebenorgane oder anderer Organe der Vereinten Nationen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit leisten können, werden in eine Liste aufgenommen. Diese Liste kann auch Organisationen einschließen, die einen Konsultativstatus oder eine ähnliche Beziehung mit einer Sonderorganisation oder einem Organ der Vereinten Nationen haben. Diese Organisationen stehen auf Ersuchen des Rates oder seiner Nebenorgane für Konsultationen zur Verfügung. Die Tatsache, dass eine Organisation auf der Liste aufgeführt ist, stellt allein noch keine Berechtigung zum Erwerb des allgemeinen oder besonderen Konsultativstatus dar, falls die Organisation diesen anstrebt.

25. Die Organisationen, denen auf Grund ihres Interesses auf dem Gebiet der Menschenrechte der besondere Konsultativstatus gewährt wird, sollen das Ziel der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte im Geiste der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien verfolgen.

26. Wichtigen Organisationen, zu deren Hauptzielen die Förderung der Ziele und Zwecke der Vereinten Nationen sowie des Verständnisses für ihre Arbeit gehört, kann der Konsultativstatus gewährt werden.

Teil IV

KONSULTATIONEN MIT DEM RAT

Vorläufige Tagesordnung

27. Die vorläufige Tagesordnung des Rates ist den Organisationen mit allgemeinem Konsultativstatus und besonderem Konsultativstatus sowie den in der Liste aufgeführten Organisationen zu übermitteln.

28. Organisationen mit allgemeinem Konsultativstatus können dem Ausschuss des Rates für nichtstaatliche Organisationen vorschlagen, den Generalsekretär zu ersuchen, Gegenstände, die für die Organisationen von besonderem Interesse sind, in die vorläufige Tagesordnung des Rates aufzunehmen.

Teilnahme an Sitzungen

29. Organisationen mit allgemeinem Konsultativstatus und besonderem Konsultativstatus können befugte Vertreter benennen, die als Beobachter auf öffentlichen Sitzungen des Rates

und seiner Nebenorgane anwesend sein können. Die in der Liste aufgeführten Organisationen können Vertreter zu diesen Sitzungen entsenden, wenn Fragen aus ihrem Zuständigkeitsbereich erörtert werden. Diese Teilnahmeregelungen können um weitere Teilnahmemodalitäten erweitert werden.

Schriftliche Erklärungen

30. Organisationen mit allgemeinem Konsultativstatus und besonderem Konsultativstatus können in Bezug auf Fragen, zu denen sie eine besondere Sachkunde haben, schriftliche Erklärungen vorlegen, die für die Arbeit des Rates von Belang sind. Diese Erklärungen sind vom Generalsekretär der Vereinten Nationen an die Mitglieder des Rates zu verteilen, es sei denn, sie sind überholt, wie beispielsweise Erklärungen zu Angelegenheiten, die bereits erledigt sind, oder Erklärungen, die bereits in anderer Form verteilt wurden.

31. Im Hinblick auf die Vorlage und Verteilung dieser Erklärungen sind die folgenden Bedingungen zu erfüllen:

- a) Die schriftliche Erklärung ist in einer der Amtssprachen vorzulegen;
- b) sie ist rechtzeitig vorzulegen, damit vor der Verteilung genügend Zeit für entsprechende Konsultationen zwischen dem Generalsekretär und der Organisation verbleibt;
- c) jede Stellungnahme, die der Generalsekretär im Verlauf dieser Konsultationen gegebenenfalls abgibt, ist von der Organisation gebührend zu berücksichtigen, bevor sie die Erklärung in ihrer endgültigen Form übermittelt;
- d) eine von einer Organisation mit allgemeinem Konsultativstatus vorgelegte schriftliche Erklärung wird in ungekürzter Fassung verteilt, wenn sie nicht mehr als 2.000 Wörter umfasst. Übersteigt der Wortlaut einer Erklärung 2.000 Wörter, legt die betreffende Organisation zum Zwecke der Verteilung entweder eine Zusammenfassung vor oder stellt eine ausreichende Zahl von Abschriften des gesamten Wortlauts in den Arbeitssprachen bereit. Eine Erklärung wird jedoch auch dann in ungekürzter Fassung verteilt, wenn der Rat oder sein Ausschuss für nichtstaatliche Organisationen eigens darum ersucht;
- e) eine von einer Organisation mit besonderem Konsultativstatus vorgelegte schriftliche Erklärung wird in ungekürzter Fassung verteilt, wenn sie nicht mehr als 500 Wörter umfasst. Übersteigt der Wortlaut einer Erklärung 500 Wörter, legt die betreffende Organisation zum Zwecke der Verteilung eine Zusammenfassung vor. Diese Erklärungen werden jedoch in ungekürzter Fassung verteilt, wenn der Rat oder sein Ausschuss für nichtstaatliche Organisationen eigens darum ersucht;
- f) der Generalsekretär, im Benehmen mit dem Präsidenten des Rates, oder der Rat oder sein Ausschuss für nichtstaatliche Organisationen kann in der Liste aufgeführte Organisationen bitten, schriftliche Erklärungen vorzulegen. Auf diese Erklärungen finden die Bestimmungen unter den Buchstaben a), b), c) und e) Anwendung;
- g) schriftliche Erklärungen beziehungsweise ihre Zusammenfassungen werden vom Generalsekretär in den Arbeitssprachen und, falls ein Mitglied des Rates darum ersucht, in einer oder mehreren Amtssprachen verteilt.

Auf Sitzungen abgegebene mündliche Erklärungen

32. a) Der Ausschuss des Rates für nichtstaatliche Organisationen richtet an den Rat Empfehlungen, welche Organisationen mit allgemeinem Konsultativstatus vor dem Rat eine mündliche Erklärung abgeben und zu welchen Gegenständen sie gehört werden sollen.

Diese Organisationen sind berechtigt, vor dem Rat mit seiner Genehmigung eine Erklärung abzugeben. Falls es kein Nebenorgan des Rates gibt, das für ein größeres Sachgebiet zuständig ist, das für den Rat und Organisationen mit besonderem Konsultativstatus von Interesse ist, kann der Ausschuss dem Rat empfehlen, Organisationen mit besonderem Konsultativstatus zu der ihn interessierenden Frage anzuhören;

b) Sobald der Rat in die Sacherörterung eines Gegenstands eintritt, der von einer nichtstaatlichen Organisation mit allgemeinem Konsultativstatus vorgeschlagen und in die Tagesordnung des Rates aufgenommen worden ist, ist diese Organisation berechtigt, vor dem Rat mündlich eine einführende Erklärung abzugeben. Eine solche Organisation kann vom Präsidenten des Rates, mit Zustimmung des zuständigen Organs, aufgefordert werden, während der Beratung des dem Rat vorliegenden Gegenstands zur Klarstellung eine zusätzliche Erklärung abzugeben.

Teil V

KONSULTATIONEN MIT KOMMISSIONEN UND SONSTIGEN NEBENORGANEN DES RATES

Vorläufige Tagesordnung

33. Die vorläufige Tagesordnung für die Tagungen der Kommissionen und sonstigen Nebenorgane des Rates ist den Organisationen mit allgemeinem Konsultativstatus und besonderem Konsultativstatus sowie den in der Liste aufgeführten Organisationen zu übermitteln.

34. Organisationen mit allgemeinem Konsultativstatus können unter folgenden Bedingungen Gegenstände für die vorläufige Tagesordnung der Kommissionen vorschlagen:

a) Eine Organisation, die einen Gegenstand vorzuschlagen beabsichtigt, hat dies dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mindestens 63 Tage vor Beginn der Tagung mitzuteilen und den Stellungnahmen, die der Generalsekretär gegebenenfalls abgibt, in gebührender Weise Rechnung zu tragen, bevor sie einen Gegenstand förmlich vorschlägt;

b) Der Vorschlag ist spätestens 49 Tage vor Beginn der Tagung zusammen mit den entsprechenden Grundlagendokumenten förmlich vorzulegen. Der Gegenstand wird in die Tagesordnung der Kommission aufgenommen, wenn er von einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Anwesenden angenommen wird.

Teilnahme an Sitzungen

35. Organisationen mit allgemeinem Konsultativstatus und besonderem Konsultativstatus können befugte Vertreter benennen, die als Beobachter auf öffentlichen Sitzungen der Kommissionen und sonstigen Nebenorgane des Rates anwesend sein können. Die in der Liste aufgeführten Organisationen können Vertreter zu diesen Sitzungen entsenden, wenn Fragen aus ihrem Zuständigkeitsbereich erörtert werden. Diese Teilnahmeregelungen können um weitere Teilnahmemodalitäten erweitert werden.

Schriftliche Erklärungen

36. Organisationen mit allgemeinem Konsultativstatus und besonderem Konsultativstatus können in Bezug auf Fragen, zu denen sie eine besondere Sachkunde haben, schriftliche Erklärungen vorlegen, die für die Arbeit der Kommissionen oder sonstigen Nebenorgane von Belang sind. Diese Erklärungen sind vom Generalsekretär an die Mitglieder der Kommission oder sonstiger Nebenorgane zu verteilen, es sei denn, sie sind bereits überholt, wie beispielsweise Erklärungen zu Angelegenheiten, die bereits erledigt sind, oder

Erklärungen, die bereits in anderer Form an die Mitglieder der Kommission oder sonstiger Nebenorgane verteilt wurden.

37. Im Hinblick auf die Vorlage und Verteilung dieser schriftlichen Erklärungen sind die folgenden Bedingungen zu erfüllen:

- a) Die schriftliche Erklärung ist in einer der Amtssprachen vorzulegen;
- b) sie ist rechtzeitig vorzulegen, damit vor der Verteilung genügend Zeit für entsprechende Konsultationen zwischen dem Generalsekretär und der Organisation verbleibt;
- c) jede Stellungnahme, die der Generalsekretär im Verlauf dieser Konsultationen gegebenenfalls abgibt, ist von der Organisation gebührend zu berücksichtigen, bevor sie die Erklärung in ihrer endgültigen Form übermittelt;
- d) eine von einer Organisation mit allgemeinem Konsultativstatus vorgelegte schriftliche Erklärung wird in ungekürzter Fassung verteilt, wenn sie nicht mehr als 2.000 Wörter umfasst. Übersteigt der Wortlaut einer Erklärung 2.000 Wörter, legt die betreffende Organisation zum Zwecke der Verteilung entweder eine Zusammenfassung vor oder stellt eine ausreichende Zahl von Abschriften des gesamten Wortlauts in den Arbeitssprachen bereit. Eine Erklärung wird jedoch auch dann in ungekürzter Fassung verteilt, wenn die Kommission oder ein sonstiges Nebenorgan eigens darum ersucht;
- e) eine von einer Organisation mit besonderem Konsultativstatus vorgelegte schriftliche Erklärung wird in ungekürzter Fassung verteilt, wenn sie nicht mehr als 1.500 Wörter umfasst. Übersteigt der Wortlaut einer Erklärung 1.500 Wörter, legt die betreffende Organisation zum Zwecke der Verteilung entweder eine Zusammenfassung vor oder stellt eine ausreichende Zahl von Abschriften des gesamten Wortlauts in den Arbeitssprachen bereit. Eine Erklärung wird jedoch auch dann in ungekürzter Fassung verteilt, wenn die Kommission oder ein sonstiges Nebenorgan eigens darum ersucht;
- f) der Generalsekretär, im Benehmen mit dem Vorsitzenden der zuständigen Kommission oder einem sonstigen Nebenorgan, oder die Kommission oder ein sonstiges Nebenorgan selbst kann in der Liste aufgeführte Organisationen bitten, schriftliche Erklärungen vorzulegen. Auf diese Erklärungen finden die Bestimmungen unter den Buchstaben a), b), c) und e) Anwendung;
- g) schriftliche Erklärungen beziehungsweise ihre Zusammenfassungen werden vom Generalsekretär in den Arbeitssprachen und, falls ein Mitglied der Kommission oder eines sonstigen Nebenorgans darum ersucht, in einer oder mehreren Amtssprachen verteilt.

Auf Sitzungen abgegebene mündliche Erklärungen

38. a) Die Kommission oder sonstige Nebenorgane können Organisationen mit allgemeinem Konsultativstatus und besonderem Konsultativstatus entweder unmittelbar oder über einen oder mehrere hierzu gebildete Ausschüsse konsultieren. In allen Fällen können diese Konsultationen auf Verlangen der Organisation stattfinden;

b) Auf Empfehlung des Generalsekretärs und auf Verlangen der Kommission oder eines sonstigen Nebenorgans können Organisationen, die in der Liste aufgeführt sind, ebenfalls von der Kommission oder einem sonstigen Nebenorgan gehört werden.

Besondere Studien

39. Vorbehaltlich der einschlägigen Verfahrensregeln betreffend die finanziellen Auswirkungen kann eine Kommission oder ein sonstiges Nebenorgan empfehlen, dass eine Organisation, die auf einem bestimmten Gebiet über besondere Sachkunde verfügt, für die Kommission gezielte Studien oder Untersuchungen durchführt oder bestimmte Dokumente erstellt. Die unter Ziffer 37 d) und e) genannten Beschränkungen finden in diesem Fall keine Anwendung.

Teil VI

KONSULTATIONEN MIT AD-HOC-AUSSCHÜSSEN DES RATES

40. Die Regelungen für Konsultationen zwischen den zum Zusammentreten zwischen den Tagungen des Rates befugten Ad-hoc-Ausschüssen des Rates und Organisationen mit allgemeinem Konsultativstatus, mit besonderem Konsultativstatus sowie solchen, die in der Liste aufgeführt sind, entsprechen den für die Kommissionen des Rates gebilligten Regelungen, sofern der Rat oder der Ausschuss nichts anderes beschließt.

Teil VII

TEILNAHME NICHTSTAATLICHER ORGANISATIONEN AN VON DEN VEREINTEN NATIONEN VERANSTALTETEN INTERNATIONALEN KONFERENZEN UND IHREM VORBEREITUNGS-PROZESS

41. Die Akkreditierung nichtstaatlicher Organisationen, die zur Teilnahme an einer von den Vereinten Nationen veranstalteten internationalen Konferenz eingeladen wurden, ist das Vorrecht der Mitgliedstaaten, das diese über den jeweiligen Vorbereitungsausschuss ausüben. Vor dieser Akkreditierung soll durch ein geeignetes Verfahren festgestellt werden, ob die betreffende Organisation die Voraussetzungen für eine Teilnahme erfüllt.

42. Nichtstaatliche Organisationen mit allgemeinem Konsultativstatus, mit besonderem Konsultativstatus sowie in der Liste aufgeführte Organisationen, die den Wunsch äußern, an den von den Vereinten Nationen veranstalteten einschlägigen internationalen Konferenzen und den Tagungen der Vorbereitungsorgane dieser Konferenzen teilzunehmen, werden in der Regel für die Teilnahme akkreditiert. Andere nichtstaatliche Organisationen, die akkreditiert werden möchten, können dies unter den nachstehenden Bedingungen beim Konferenzsekretariat beantragen.

43. Das Konferenzsekretariat ist für die Entgegennahme und vorläufige Bewertung von Anträgen nichtstaatlicher Organisationen auf Akkreditierung bei der Konferenz und ihrem Vorbereitungsprozess zuständig. Das Konferenzsekretariat nimmt seine Aufgaben in enger Kooperation und Koordination mit der Sekretariats-Sektion Nichtstaatliche Organisationen wahr und lässt sich von den einschlägigen Bestimmungen der Ratsresolution 1296 (XLIV) in ihrer aktualisierten Fassung leiten.

44. Allen Anträgen müssen Angaben über die Sachkunde der Organisation und die Relevanz ihrer Tätigkeit für die Arbeit der Konferenz und ihres Vorbereitungsausschusses beigefügt sein, aus denen hervorgeht, für welche besonderen Bereiche der Tagesordnung der Konferenz und ihrer Vorbereitungen diese Sachkunde und Relevanz gegeben sind, und die unter anderem Folgendes beinhalten:

- a) das Ziel der Organisation;

b) Angaben über die Programme und Aktivitäten der Organisation auf Gebieten, die für die Konferenz und ihren Vorbereitungsprozess von Belang sind, und über das Land beziehungsweise die Länder, in denen sie durchgeführt werden. Nichtstaatliche Organisationen, die die Akkreditierung beantragen, werden gebeten, ihr Interesse an den Gesamt- und Einzelzielen der Konferenz zu bestätigen;

c) eine Bestätigung der auf nationaler, regionaler oder internationaler Ebene durchgeführten Tätigkeiten der Organisation;

d) Ausfertigungen der Jahresberichte oder sonstigen Berichte der Organisation mit Rechnungsabschlüssen und einem Verzeichnis der Finanzquellen und Beiträge, einschließlich staatlicher Beiträge;

e) ein Verzeichnis der Mitglieder des Leitungsorgans der Organisation unter Angabe ihrer Staatsangehörigkeit;

f) eine Beschreibung der Mitgliedschaft der Organisation, unter Angabe der Gesamtzahl der Mitglieder, der Namen der Mitgliedsorganisationen und ihrer geografischen Verteilung;

g) eine Ausfertigung der Verfassung und/oder Satzung der Organisation.

45. Bei der Bewertung der Relevanz der Anträge nichtstaatlicher Organisationen auf Akkreditierung bei der Konferenz und ihrem Vorbereitungsprozess werden ihr Hintergrund und ihr Engagement auf den Gebieten, die Gegenstand der Konferenz sind, der Entscheidung zugrunde gelegt.

46. Das aktualisierte Verzeichnis aller eingegangenen Anträge wird vom Sekretariat periodisch veröffentlicht und an die Mitgliedstaaten verteilt. Die Mitgliedstaaten können binnen 14 Tagen nach Erhalt dieses Verzeichnisses Stellungnahmen zu jedem der dort aufgeführten Anträge abgeben. Die Stellungnahmen der Mitgliedstaaten werden den betreffenden nichtstaatlichen Organisationen übermittelt, die Gelegenheit erhalten, darauf zu erwidern.

47. Gelangt das Sekretariat auf der Grundlage der nach dieser Resolution zur Verfügung gestellten Angaben zu der Überzeugung, dass die Organisation ihre Sachkunde und die Relevanz ihrer Tätigkeiten für die Arbeit des Vorbereitungsausschusses nachgewiesen hat, so empfiehlt es dem Vorbereitungsausschuss die Akkreditierung der Organisation. Empfiehlt das Sekretariat die Akkreditierung nicht, so stellt es dem Vorbereitungsausschuss die Gründe dafür zur Verfügung. Das Sekretariat soll sicherstellen, dass seine Empfehlungen den Mitgliedern des Vorbereitungsausschusses mindestens eine Woche vor Beginn jeder Tagung vorliegen. Das Sekretariat teilt den Antragstellern, deren Akkreditierung es nicht empfiehlt, die Gründe dafür mit und gibt ihnen Gelegenheit, auf die Einwände zu erwidern und erforderlichenfalls zusätzliche Informationen vorzulegen.

48. Der Vorbereitungsausschuss beschließt über alle Empfehlungen zur Akkreditierung binnen 24 Stunden, nachdem er die Empfehlungen des Sekretariats im Plenum aufgenommen hat. Ergeht innerhalb dieser Frist kein Beschluss, so wird bis zur entsprechenden Beschlussfassung eine vorläufige Akkreditierung gewährt.

49. Wird eine nichtstaatliche Organisation für die Teilnahme an einer Tagung des Vorbereitungsausschusses, einschließlich damit zusammenhängender Vorbereitungstreffen von Regionalkommissionen, akkreditiert, so kann sie an allen künftigen Tagungen des Vorbereitungsausschusses und an der Konferenz selbst teilnehmen.

50. In Anbetracht des zwischenstaatlichen Charakters der Konferenz und ihres Vorbereitungsprozesses ist die aktive Teilnahme nichtstaatlicher Organisationen daran zwar willkommen, umfasst jedoch nicht die Teilnahme an Verhandlungen.

51. Den bei der internationalen Konferenz akkreditierten nichtstaatlichen Organisationen kann im Einklang mit der üblichen Praxis der Vereinten Nationen nach dem Ermessen des Vorsitzenden und mit Zustimmung des betreffenden Organs Gelegenheit gegeben werden, vor dem Plenum und in den Nebenorganen des Vorbereitungsausschusses und der Konferenz kurz das Wort zu ergreifen.

52. Soweit sie dies für angezeigt halten, können die bei der Konferenz akkreditierten nichtstaatlichen Organisationen während des Vorbereitungsprozesses schriftliche Ausarbeitungen in den Amtssprachen der Vereinten Nationen unterbreiten. Diese schriftlichen Ausarbeitungen werden nicht als offizielle Dokumente herausgegeben, es sei denn, sie entsprechen den Verfahrensregeln der Vereinten Nationen.

53. Nichtstaatliche Organisationen ohne Konsultativstatus, die an internationalen Konferenzen teilnehmen und später den Konsultativstatus erlangen möchten, sollten dies im Rahmen des üblichen Verfahrens nach Ratsresolution 1296 (XLIV) in der aktualisierten Fassung beantragen. In dem Bewusstsein, wie wichtig die Mitwirkung der an einer Konferenz teilnehmenden nichtstaatlichen Organisationen an dem Folgeprozess ist, stützt sich der Ausschuss für nichtstaatliche Organisationen bei der Prüfung ihres Antrags auf die von der jeweiligen Organisation für die Akkreditierung bei der Konferenz bereits vorgelegten Unterlagen und alle zusätzlichen Angaben, die sie vorlegt, um ihr Interesse, ihre Relevanz und ihre Fähigkeit, zur Umsetzung der Konferenzbeschlüsse beizutragen, deutlich zu machen. Der Ausschuss überprüft diese Anträge so zügig wie möglich, um die Teilnahme der jeweiligen Organisation an der Durchführungsphase der Konferenz zu ermöglichen. In der Zwischenzeit beschließt der Wirtschafts- und Sozialrat über die Mitwirkung der bei einer internationalen Konferenz akkreditierten nichtstaatlichen Organisationen an der Arbeit der zuständigen Fachkommission zur Weiterverfolgung und Umsetzung der Beschlüsse dieser Konferenz.

54. Die Aussetzung und der Entzug der Akkreditierung nichtstaatlicher Organisationen bei internationalen Konferenzen der Vereinten Nationen wird in allen Phasen durch die einschlägigen Bestimmungen dieser Resolution geregelt.

Teil VIII

AUSSETZUNG UND ENTZUG DES KONSULTATIVSTATUS

55. Organisationen, denen der Rat den Konsultativstatus gewährt hat, und solche, die in der Liste aufgeführt sind, haben sich jederzeit an die Grundsätze zu halten, die die Errichtung ihrer Konsultativbeziehungen mit dem Rat und die Art dieser Beziehungen regeln. Im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung der Tätigkeiten der nichtstaatlichen Organisationen auf der Grundlage der nach Ziffer 61 c) vorgelegten Berichte und anderer einschlägiger Informationen stellt der Ratsausschuss für nichtstaatliche Organisationen fest, inwieweit die Organisationen die den Konsultativstatus regelnden Grundsätze eingehalten und zur Arbeit des Rates beigetragen haben, und er kann dem Rat empfehlen, den Konsultativstatus von Organisationen, die die in dieser Resolution festgelegten Erfordernisse für den Konsultativstatus nicht erfüllt haben, auszusetzen oder zu entziehen.

56. Beschließt der Ausschuss für nichtstaatliche Organisationen, die Aussetzung oder den Entzug des allgemeinen oder besonderen Konsultativstatus einer nichtstaatlichen Organisation oder ihrer Eintragung in der Liste zu empfehlen, wird der betroffenen

nichtstaatlichen Organisation die Begründung dieses Beschlusses schriftlich mitgeteilt und Gelegenheit gegeben, ihre Erwiderung zu unterbreiten, damit der Rat sie so schnell wie möglich in angemessener Weise prüfen kann.

57. Der Konsultativstatus nichtstaatlicher Organisationen beim Wirtschafts- und Sozialrat und die Eintragung solcher Organisationen in der Liste wird in folgenden Fällen für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren ausgesetzt oder entzogen:

a) Wenn eine Organisation direkt oder durch ihr angegliederte Organisationen oder in ihrem Namen handelnde Vertreter ihren Status eindeutig missbraucht, indem sie wiederholt Handlungen begeht, die den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, namentlich unbegründete oder politisch motivierte Handlungen gegen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die mit diesen Zielen und Grundsätzen unvereinbar sind;

b) wenn erhärtete Beweise für eine Einflussnahme mittels Erträgen aus international als kriminell anerkannten Tätigkeiten wie etwa dem illegalen Drogenhandel, der Geldwäsche oder dem illegalen Waffenhandel vorliegen;

c) wenn eine Organisation in den vorangegangenen drei Jahren keinen positiven oder wirksamen Beitrag zur Arbeit der Vereinten Nationen und insbesondere des Rates, seiner Kommissionen oder sonstigen Nebenorgane erbracht hat.

58. Der Konsultativstatus von Organisationen mit allgemeinem Konsultativstatus und mit besonderem Konsultativstatus und die Eintragung solcher Organisationen in der Liste wird auf Empfehlung des Ausschusses für nichtstaatliche Organisationen durch einen Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrats ausgesetzt oder entzogen.

59. Eine Organisation, der der Konsultativstatus oder die Eintragung in der Liste entzogen wird, darf frühestens drei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Entzugs einen erneuten Antrag auf Gewährung des Konsultativstatus oder die Aufnahme in die Liste stellen.

Teil IX

RATSAUSSCHUSS FÜR NICHTSTAATLICHE ORGANISATIONEN

60. Die Mitglieder des Ausschusses für nichtstaatliche Organisationen werden vom Rat auf der Grundlage einer ausgewogenen geografischen Vertretung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen des Rates¹ und der Geschäftsordnung des Rates² gewählt. Der Ausschuss wählt seinen Vorsitzenden und weitere Amtsträger nach Bedarf.

61. Der Ausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:

a) Der Ausschuss ist für die regelmäßige Überwachung der sich entwickelnden Beziehungen zwischen den nichtstaatlichen Organisationen und den Vereinten Nationen zuständig. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hält der Ausschuss vor jeder seiner Tagungen und, falls erforderlich, zu anderen Zeitpunkten Konsultationen mit Organisationen mit Konsultativstatus ab, um Fragen zu erörtern, die für den Ausschuss oder für die Organisationen im Hinblick auf die Beziehungen zwischen den nichtstaatlichen

¹ Ratsresolutionen 1099 (XL) und 1981/50 und Ratsbeschluss 1995/304.

² Regel 80 der Geschäftsordnung des Rates.

Organisationen und den Vereinten Nationen von Interesse sind. Ein Bericht über solche Konsultationen wird dem Rat zugeleitet, damit er entsprechende Maßnahmen ergreifen kann;

b) der Ausschuss hält seine ordentliche Tagung vor der jährlichen Fachtagung des Rates und vorzugsweise vor den Tagungen der Fachkommissionen des Rates ab, um die von nichtstaatlichen Organisationen vorgelegten Anträge auf Zuerkennung des allgemeinen Konsultativstatus und besonderen Konsultativstatus sowie auf Aufnahme in die Liste beziehungsweise auf Veränderung ihres Status zu prüfen und dem Rat diesbezügliche Empfehlungen zu unterbreiten. Mit Genehmigung des Rates kann der Ausschuss weitere Sitzungen abhalten, die zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die Organisationen berücksichtigen in gebührender Weise alle Stellungnahmen zu technischen Angelegenheiten, die der Generalsekretär der Vereinten Nationen bei Erhalt der für den Ausschuss bestimmten Anträge abgibt. Der Ausschuss prüft auf jeder seiner Tagungen die Anträge, die beim Generalsekretär bis spätestens 1. Juni des Vorjahres eingegangen sein müssen und zu denen den Mitgliedern des Ausschusses spätestens sechs Wochen vor ihrer Prüfung ausreichende Angaben übermittelt werden müssen. Übergangsregelungen sollten möglichst nur während des laufenden Jahres getroffen werden. Ein neuerlicher Antrag einer Organisation auf Statusgewährung oder ein Ersuchen auf Veränderung ihres Status wird vom Ausschuss frühestens auf seiner ersten Tagung im zweiten Jahr nach der Tagung geprüft, auf der der vorhergehende Antrag beziehungsweise das vorhergehende Ersuchen im Kern geprüft wurde, es sei denn, zum Zeitpunkt dieser Prüfung wurde etwas anderes beschlossen;

c) Organisationen mit allgemeinem Konsultativstatus und mit besonderem Konsultativstatus haben dem Ratsausschuss für nichtstaatliche Organisationen alle vier Jahre über den Generalsekretär einen kurzen Tätigkeitsbericht vorzulegen, namentlich im Hinblick auf ihre Unterstützung der Arbeit der Vereinten Nationen. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Prüfung des Berichts und anderer einschlägiger Informationen durch den Ausschuss kann dieser dem Rat jede von ihm als angemessen erachtete Neueinstufung des Status der betreffenden Organisation empfehlen. Der Ausschuss kann jedoch unter außergewöhnlichen Umständen von einer einzelnen Organisation mit allgemeinem Konsultativstatus oder besonderem Konsultativstatus oder einer in der Liste aufgeführten Organisation auch zwischen den regelmäßigen Berichtsterminen einen derartigen Bericht anfordern;

d) der Ausschuss kann im Zusammenhang mit Tagungen des Rates oder zu jedem anderen Zeitpunkt, der ihm opportun erscheint, Organisationen mit allgemeinem Konsultativstatus und besonderem Konsultativstatus über Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit konsultieren, die nicht auf der Tagesordnung des Rates stehen und bezüglich deren der Rat, der Ausschuss oder die Organisation Konsultationen verlangt. Der Ausschuss berichtet dem Rat über solche Konsultationen;

e) der Ausschuss kann im Zusammenhang mit einer beliebigen Tagung des Rates Organisationen mit allgemeinem Konsultativstatus und besonderem Konsultativstatus über Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit betreffend besondere bereits auf der vorläufigen Tagesordnung des Rates stehende Gegenstände konsultieren, bezüglich deren der Rat, der Ausschuss oder die Organisation Konsultationen verlangt, und er gibt Empfehlungen darüber ab, welche Organisationen vorbehaltlich Ziffer 32 a) vom Rat oder von dem zuständigen Ausschuss gehört und in Bezug auf welche Fragen sie gehört werden sollen. Der Ausschuss berichtet dem Rat über solche Konsultationen;

f) der Ausschuss behandelt nichtstaatliche Organisationen betreffende Angelegenheiten, die durch den Rat oder die Kommissionen an ihn überwiesen werden können;

g) der Ausschuss konsultiert bei Bedarf den Generalsekretär im Hinblick auf Angelegenheiten, die die gemäß Artikel 71 der Charta getroffenen Konsultationsregelungen betreffen und sich daraus ergeben;

h) eine Organisation, die den Konsultativstatus beantragt, soll nachweisen, dass sie zum Zeitpunkt des Eingangs ihres Antrags beim Sekretariat seit mindestens zwei Jahren existiert. Der entsprechende Nachweis ist dem Sekretariat vorzulegen.

62. Wenn der Ausschuss einen Antrag einer nichtstaatlichen Organisation mit allgemeinem Konsultativstatus auf Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung des Rates prüft, hat er unter anderem zu berücksichtigen,

a) ob die von der Organisation vorgelegten Unterlagen ausreichend sind;

b) inwieweit der Gegenstand für rasche und konstruktive Maßnahmen des Rates geeignet erscheint;

c) ob dieser Gegenstand an anderer Stelle außerhalb des Rates in geeigneterer Weise behandelt werden könnte.

63. Jede Entscheidung des Ratsausschusses für nichtstaatliche Organisationen, einem von einer nichtstaatlichen Organisation mit allgemeinem Konsultativstatus eingereichten Antrag auf Aufnahme eines Gegenstandes in die vorläufige Tagesordnung nicht stattzugeben, gilt als endgültig, sofern der Rat nichts anderes beschließt.

Teil X

KONSULTATION MIT DEM SEKRETARIAT

64. Das Sekretariat soll so organisiert sein, dass es in der Lage ist, die ihm übertragenen Pflichten betreffend die in dieser Resolution enthaltenen Regelungen für Konsultationen und die Akkreditierung nichtstaatlicher Organisationen bei internationalen Konferenzen der Vereinten Nationen zu erfüllen.

65. Alle Organisationen mit Konsultativbeziehungen sollen in der Lage sein, die Amtsträger der entsprechenden Sektionen des Sekretariats in Fragen von gemeinsamem Interesse oder Belang zu konsultieren. Solche Konsultationen finden auf Ersuchen der nichtstaatlichen Organisation oder des Generalsekretärs der Vereinten Nationen statt.

66. Der Generalsekretär kann Organisationen mit allgemeinem Konsultativstatus und mit besonderem Konsultativstatus sowie in der Liste aufgeführte Organisationen ersuchen, vorbehaltlich der einschlägigen Finanzvorschriften gezielte Studien durchzuführen oder bestimmte Dokumente zu erstellen.

67. Der Generalsekretär wird ermächtigt, den nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativbeziehungen im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel unter anderem folgende Dienste anzubieten:

a) rasche und effiziente Verteilung derjenigen Dokumente des Rates und seiner Nebenorgane, die nach dem Urteil des Generalsekretärs dafür in Betracht kommen;

b) Zugang zum Pressedokumentationsdienst der Vereinten Nationen;

- c) Organisation informeller Gespräche über Angelegenheiten, die für bestimmte Gruppen oder Organisationen von besonderem Interesse sind;
- d) Benutzung der Bibliotheken der Vereinten Nationen;
- e) Bereitstellung von Räumlichkeiten für Konferenzen oder kleinere Sitzungen von Konsultativorganisationen, die sich auf die Arbeit des Wirtschafts- und Sozialrats beziehen;
- f) angemessene Sitzzuweisung und Zuleitung von Dokumenten während öffentlicher Sitzungen der Generalversammlung, die sich mit wirtschaftlichen, sozialen und damit zusammenhängenden Bereichen befassen.

Teil XI

UNTERSTÜTZUNG DURCH DAS SEKRETARIAT

68. Damit der Ausschuss für nichtstaatliche Organisationen die ihm übertragene Aufgabe im Hinblick auf die Durchführung eines breiteren Spektrums von Tätigkeiten, die eine verstärkte Einbeziehung der nichtstaatlichen Organisationen vorsehen, erfüllen kann, ist eine angemessene Unterstützung durch das Sekretariat erforderlich. Der Generalsekretär wird ersucht, die für diesen Zweck erforderlichen Mittel bereitzustellen und Schritte zu unternehmen, um die Koordination der Gruppen innerhalb des Sekretariats, die sich mit nichtstaatlichen Organisationen befassen, zu verbessern.

69. Der Generalsekretär wird ersucht, alles zu tun, um die Regelungen für die Unterstützung durch das Sekretariat zu verbessern und gegebenenfalls zu vereinfachen, die praktischen Vorkehrungen in Bereichen wie etwa der verstärkten Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologie, der Einrichtung einer integrierten Datenbank nichtstaatlicher Organisationen, der weiten und rechtzeitigen Verbreitung von Informationen, der Verteilung von Dokumenten, der Bereitstellung des Zugangs sowie transparenter, einfacher und gestraffter Verfahren für die Teilnahme nichtstaatlicher Organisationen an Tagungen der Vereinten Nationen zu verbessern und ihre Mitwirkung auf breiter Grundlage zu erleichtern.

70. Der Generalsekretär wird ersucht, diese Resolution auf dem geeigneten Weg weithin bekannt zu machen, um die Mitwirkung nichtstaatlicher Organisationen aus allen Regionen und Gebieten der Welt zu erleichtern.

*49. Plenarsitzung
25. Juli 1996*